

## TECHNISCHE REGEL (INGEFÜHRT ÜBER DIE H-VVTB) MIT DEN JEWELIGEN ANWENDUNGSBEREICHEN

Steckbrief Technische Regeln mit Anwendungsbereichen:	
<b>Vorbemerkung:</b>	<p>Die meisten Bundesländer haben technische Regeln eingeführt, die bauaufsichtlich als verbindlich anzuwenden sind. Neben technischen Regeln für Sonderbauten, werden z.B. in der MLAR als technische Regel Anforderungen an Leitungsanlagen in Rettungswegen getroffen, unabhängig der Einstufung als Sonderbau oder Regelbau.</p> <p>Sonderbauten sind bauliche Anlagen besonderer Art und Nutzung. Mit der beabsichtigten Nutzung und Ausdehnung verlassen sie den standardisierten Rahmen, der von der Bauordnung abgedeckt wird. Je nach Sonderbau können sich aus diesem Grund neben den allgemeinen Anforderungen besondere Anforderungen oder Erleichterungen ergeben. Für Sonderbauten, für die eine Sonderbauvorschrift bauaufsichtlich eingeführt wurde, gelten als geregelte Sonderbauten. Für Sonderbauten, für die keine Sonderbauvorschrift bauaufsichtlich eingeführt wurde, gelten als ungeregelte Sonderbauten.</p> <p>Die nachfolgende Tabelle beinhaltet die wichtigsten, bauaufsichtlich eingeführten technischen Regel mit jeweiligem Anwendungsbereich zur Schnelleinordnung.</p>
<b>Technische Regel</b>	<b>Anwendungsbereich</b>
<b>Muster-Richtlinien über Flächen für die Feuerwehr (10/2009)</b>	<p>Die M-RLüFW gilt für:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- alle baulichen Anlagen und Gebäude</li> </ul> <p>Sie dient als „Anwendungs“-Richtlinie um die Anforderungen gemäß §5 HBO – Zugänge und Zufahrten auf den Grundstücken umzusetzen.</p>
<b>DIN 4102-4 (05/2016)</b>	<p>Die DIN 4102-4 beinhaltet das Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen. Im Teil 4 findet sich eine Zusammenstellung und die Anwendung von klassifizierten Baustoffen, Bauteilen und Sonderbauteilen.</p> <p>Die Feuerwiderstandsdauer ist die Mindestdauer in Minuten, die ein Bauteil die in der DIN aufgeführten Prüfanforderungen erfüllt, und kann sich nur auf ein Bauteil, also ein System zusammengesetzt aus Baustoffen, beziehen.</p> <p>Die dadurch resultierende Feuerwiderstandsklasse wird durch das Kurzzeichen „F“ und die daran anschließende Zahl, die die Feuerwiderstandsdauer in Minuten beschreibt, bezeichnet: F 30, F 60, F 90, F 120, F 180.</p>

<p><b>Muster-Richtlinie über brandschutztechnische Anforderungen an Bauteile und Außenwandbekleidungen in Holzbauweise (10/2020)</b></p>	<p>Die MHolzBauRL gilt für:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Gebäude der Gebäudeklasse 4 und 5, deren tragende, aussteifende Wände oder raumabschließende Bauteile hochfeuerhemmend oder feuerbeständig (...) sein müssen und abweichend (...) aus brennbaren Baustoffen bestehen dürfen</li> </ul>
<p><b>Muster-Richtlinie über brandschutztechnische Anforderungen an Leitungsanlagen (02/2015)</b></p> <p><i>Hinweis: Sollen durch brandschutztechnisch qualifizierte und damit raumtrennende Bauteile TGA-Installationen geführt werden, so darf die raumabschließende Wirkung der Bauteile nicht verloren gehen. Die MLAR benennt konkrete technische Anforderungen, um den Raumabschluss zu gewährleisten.</i></p>	<p>Die MLAR gilt für:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Leitungsanlagen in notwendigen Treppenräumen, in Räumen zwischen notwendigen Treppenräumen und Ausgängen ins Freie, in notwendigen Fluren ausgenommen in offenen Gängen vor Außenwänden</li> <li>2. die Führung von Leitungen durch raumabschließende Bauteile (Wände / Decken)</li> <li>3. den Funktionserhalt von elektrischen Leitungsanlagen im Brandfall</li> </ol>
<p><b>Muster-Richtlinie über brandschutztechnische Anforderungen an Lüftungsanlagen (12/2015)</b></p> <p><i>Hinweis: Sollen durch brandschutztechnisch qualifizierte und damit raumtrennende Bauteile TGA-Installationen geführt werden, so darf die raumabschließende Wirkung der Bauteile nicht verloren gehen. Die MLüAR benennt konkrete technische Anforderungen, um den Raumabschluss zu gewährleisten.</i></p>	<p>Die MLüAR gilt für:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Gebäude der Gebäudeklasse 3, 4 und 5 und</li> <li>- alle Sonderbauten</li> </ul> <p>§44 HBO regelt die Grundanforderungen, die an Lüftungsanlagen, raumlufttechnische Anlagen und Warmluftheizungen gestellt werden. Konkrete technische Anforderungen werden in der MLüAR beschrieben.</p> <p>Die MLüAR gilt nicht:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. für Gebäude der Gebäudeklassen 1 und 2,</li> <li>2. innerhalb von Wohnungen</li> <li>3. innerhalb derselben Nutzungseinheit mit nicht mehr als 400,0 m<sup>2</sup> Grundfläche in nicht mehr als zwei Geschossen</li> </ol> <p>Ausgenommen sind Transportanlagen die mit Luft arbeiten (z.B. Späneabsaugung, Rohrpostanlagen)</p>
<p><b>Muster-Richtlinie über brandschutztechnische Anforderungen an Systemböden (09/2005)</b></p>	<p>Die SysBöR gilt für:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Systemböden deren Hohlräume Installationen, z.B. Leitungen aufnehmen können. Sie gilt nicht für Systemböden in Sicherheitstreppe</li> </ul> <p>Nach Abschnitt 2 SysBöR werden folgende Begriffe definiert:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Systemböden sind Hohlböden oder Doppelböden, durch die ein Hohlraum zwischen einer Fußbodentragschicht und der Rohdecke ausgebildet wird.</li> <li>2. Hohlböden sind Systemböden mit fugenloser, gegossener Tragschicht aus Estrich mit einem Hohlraum bis zu 20,0 cm lichter Höhe</li> <li>3. Doppelböden sind vorgefertigte Systemböden, bestehend aus Tragplatten und aus Ständern</li> </ol>
<p><b>Muster einer Verordnung über den Bau und Betrieb von Betriebsräumen für elektrische Anlagen (01/2009)</b></p>	<p>Die EltBauVO gilt für die Aufstellung von:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Transformatoren und Schaltanlagen für Nennspannungen über 1kV</li> </ol>

	<ol style="list-style-type: none"> <li>2. ortsfeste Stromerzeugungsaggregate für bauordnungsrechtlich vorgeschriebene sicherheitstechnische Anlagen und Einrichtungen</li> <li>3. zentrale Batterieanlagen für bauordnungsrechtlich vorgeschriebene sicherheitstechnische Anlagen und Einrichtungen in Gebäuden</li> </ol>
<b>Verordnung über Feuerungsanlagen und Brennstofflagerung (10/2020)</b>	<p>Die FeuV gilt für:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- ortsfeste Verbrennungsmotoren,</li> <li>- Blockheizkraftwerke,</li> <li>- Wärmepumpen,</li> <li>- Dampfkesselanlagen</li> </ul> <p>wenn sie der Beheizung von Räumen oder der Warmwasserversorgung dienen.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Sonstige Abgasanlagen in oder an Gebäuden sowie für Brennstofflagerungseinrichtungen und Gasleitungen in Gebäuden</li> </ul>
<b>Muster-Richtlinie über den Brandschutz bei der Lagerung von Sekundärstoffen aus Kunststoff (06/1996)</b>	<p>Die MKLR gilt für:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die Lagerung von Sekundärstoffen aus Kunststoff (nachstehend als Stoffe bezeichnet) in Lagermengen von mehr als 200,0 m<sup>3</sup> in Form von Mono- oder Mischfraktionen in kompakter Form oder als Schüttgut, lose, in ortsfesten und ortsbeweglichen Behältern, in Lagergebäuden oder im Freien.</li> </ol>
<b>Muster-Richtlinie über den baulichen Brandschutz im Industriebau (05/2019)</b>	<p>Die MIndBauRL gilt für:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Industriebauten, die gemäß nachfolgender Begriffsdefinition kategorisiert werden können, jedoch keine Aufenthaltsräume in einer Höhe von mehr als 22,0 m haben</li> <li>2. Industriebauten mit Aufenthaltsräumen in einer Höhe von mehr als 22,0 m, diese allerdings nur vorübergehend zu Kontroll- und Wartungszwecken begangen werden</li> </ol> <p>Gemäß der Begriffsdefinition unter Abschnitt 3.1 MIndBauRL sind Industriebauten Gebäude oder Gebäudeteile im Bereich der Industrie und des Gewerbes, die der</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Produktion (Herstellung von Waren)</li> <li>2. Reparatur (Behandlung von Waren)</li> <li>3. Verwertung (Verkauf / Veränderung)</li> <li>4. Verteilung</li> <li>5. Lagerung</li> </ol> <p>von Produkten oder Gütern dienen.</p> <p>Ausgenommen von dieser Richtlinie sind Reinraumgebäude und Tierhaltungsanlagen.</p>
<b>Verordnung über den Betrieb von Garagen und Stellplätzen (11/2014)</b>	<p>In der GaV ist kein Anwendungsbereich, wie bei vergleichbaren Rechtsverordnungen definiert. Ebenso ist kein Startwert für eine Fläche angegeben, ab dieser die Verordnung gilt.</p> <p>Gemäß §1 (8) 1 GaV handelt es sich um Kleingaragen bis zu einer Fläche von 100,0 m<sup>2</sup>. Es ist also anzunehmen, sobald ein</p>

	<p>Einstellplatz, eine Fläche die dem Abstellen eines KFZ dient vorhanden ist, muss die GaV angewendet werden.</p> <p>In der GaV wird im Grundsatz zwischen einer geschlossenen und offenen Garage unterschieden. Abschließend werden die Garagen entsprechend ihrer Größe der Nutzfläche in</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Kleingarage bis 100,0 m<sup>2</sup></li> <li>2. Mittelgarage über 100,0 m<sup>2</sup> bis 1.000,0 m<sup>2</sup></li> <li>3. Großgaragen über 1000,0 m<sup>2</sup></li> </ol> <p>Entsprechend dieser Kategorisierung erfolgen die individuellen Anforderungen.</p>
Hessische Beherbergungsstättenrichtlinie (06/2018)	<p>Die HBeR gilt für:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Beherbergungsstätten mit mehr als 30 Gastbetten</li> </ol>
Hessische Richtlinie über den Bau und Betrieb von Verkaufsstätten	<p>Die H-VkR gilt für:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Verkaufsstätten und Ladenstraßen (einschließlich ihrer Bauteile) mit einer Fläche von insgesamt mehr als 2.000,0 m<sup>2</sup></li> </ul> <p>Gemäß Begriffsdefinition nach §2 (1) H-VkR sind Verkaufsstätten Gebäude oder Gebäudeteile, die</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- ganz oder teilweise dem Verkauf von Waren dienen</li> <li>- mindestens einen Verkaufsraum haben und</li> <li>- keine Messebauten sind</li> </ul>
Hessische Richtlinie über den Bau und Betrieb von Versammlungsstätten	<p>Die H-VStättR gilt für:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Versammlungsstätten mit Versammlungsräumen, die einzeln mehr als 200 Besucher fassen. Sie gilt auch für Versammlungsstätten mit mehreren Versammlungsräumen, die insgesamt mehr als 200 Besucher fassen, wenn diese Versammlungsräume gemeinsame Rettungswege haben</li> <li>2. Versammlungsstätten im Freien mit Szenenflächen, deren Besucherbereich mehr als 1.000 Besucher fasst und ganz oder teilweise aus baulichen Anlagen besteht</li> <li>3. Sportstadien die mehr als 5.000 Besucher fassen</li> </ol>
Muster-Richtlinie über bauaufsichtliche Anforderungen an Schulen (04/2009)	<p>Die M-SchulbauR gilt für:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Allgemeinbildende und berufsbildende Schulen, soweit sie nicht ausschließlich der Unterrichtung Erwachsener dienen</li> </ol>
Hessische Richtlinie über den Bau und Betrieb von Hochhäusern	<p>Die H-HHR gilt für:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Gebäude die gemäß §2 (9) 1 HBO als Hochhäuser eingestuft sind</li> </ul>
Handlungsempfehlungen zum Vorbeugenden Brandschutz für den Bau und Betrieb von Tageseinrichtungen für Kinder (05/2012)	<p>Die HE-Kita gilt für:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Tageseinrichtungen für Kinder (...), sofern diese nach §2 (9) 10 HBO als Sonderbauten eingestuft sind</li> </ul>